

Einkommensangaben bei öffentlich geförderter Beschäftigung

Antrag Nr. 08-14/A 00203 von DIE LINKE vom 29.07.2008

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00945

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 21.10.2008 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Antrag Nr. 08-14/A 00203 von DIE LINKE vom 29.07.2008
Inhalt	• Antragsgegenstand und Zielsetzung • Förderinstrumente im Rahmen des Zweiten Arbeitsmarktes • Im Rahmen des Zweiten Arbeitsmarktes erzielbare Einkommen und ALG II-Leistungsbezug • Verwaltungsvorschlag
Entscheidungsvorschlag	Zustimmung zu der im Vortrag des Referenten dargestellten Vorgehensweise.
Gesucht werden kann auch nach	Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ); Zweiter Arbeitsmarkt; SGB II; JobPerspektive (Beschäftigungszuschuss)

Telefon: 233 - 21866
Telefax: 233 - 25090
Walter Ruggaber

**Referat für Arbeit
und Wirtschaft**
Kommunale Beschäftigungs-
politik und Qualifizierung

Einkommensangaben bei öffentlich geförderter Beschäftigung

Antrag Nr. 08-14/A 00203 von DIE LINKE vom 29.07.2008

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00945

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am
21.10.2008 (SB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	1
1. Antragsgegenstand und Zielsetzung	1
2. Förderinstrumente im Rahmen des Zweiten Arbeitsmarktes	1
3. Im Rahmen des Zweiten Arbeitsmarktes erzielbare Einkommen und ALG II-Leistungsbezug	4
4. Verwaltungsvorschlag	9
II. Antrag des Referenten	10
III. Beschluss	10

Einkommensangaben bei öffentlich geförderter Beschäftigung

Antrag Nr. 08-14/A 00203 von DIE LINKE vom 29.07.2008

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00945

1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 21.10.2008 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Antragsgegenstand und Zielsetzung

Mit dem anliegenden Antrag von Herrn Stadtrat Orhan Akman soll das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) beauftragt werden, in allen Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen, in denen Maßnahmen und Projekte des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) dargestellt werden, Angaben über die Höhe der seitens der Teilnehmer/innen im Rahmen von Beschäftigungsmaßnahmen erzielbaren Einkommen bzw. Aufwandsentschädigungen zu machen. Dies soll zu einer erhöhten Transparenz der öffentlich geförderten Maßnahmen und der hierfür aufgebrauchten öffentlichen Gelder sowie zu einer höheren Akzeptanz der Bürger/innen bzgl. notwendig werdender staatlicher Transferleistungen führen.

2. Förderinstrumente im Rahmen des Zweiten Arbeitsmarktes

Das MBQ kennt eine erhebliche Anzahl von Maßnahmen und Projekten, in denen Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung, die der Gesetzgeber im Rahmen von SGB III und SGB II entwickelt hat, angewendet werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unterscheidet hierbei folgende Instrumente im Rechtskreis des SGB II:

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Arbeitsgelegenheiten Mehraufwandsentschädigung (MAE)
- Arbeitsgelegenheiten Entgelt
- „JobPerspektive“ („Beschäftigungszuschuss“)

Hinweis: In München werden die Arbeitsgelegenheiten Mehraufwandsentschädigung (MAE) in Kurzform MAW genannt.

Lt. BMAS werden rd. 30% des Eingliederungstitels bundesweit für die öffentlich geförderte Beschäftigung ausgegeben, was den Stellenwert dieses Förderbereiches unterstreicht. In 2007 waren dies rd. 1.700 Mio. € von insg. rd. 5.500 Mio. €.

Die vorgenannten Instrumente kommen bis auf die Entgeltvariante, die aber auch in der ARGE für Beschäftigung München GmbH (ARGE München) nur eine marginale Rolle spielt, in den vom RAW geförderten Sozialen Betrieben des Zweiten Arbeitsmarktes zum Einsatz.

Mit rd. 750 MAW-Stellen, was einem Anteil von 66% an den vorgenannten Maßnahmen entspricht, sind die Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 SGB II für die Sozialen Betriebe sowohl absolut als auch prozentual immer noch das bedeutendste Instrument für schwer vermittelbare, folglich integrationsferne Personen der ARGE München. Im Vorjahr waren es noch gut 800 Stellen. Der Rückgang ist insb. bedingt durch die unmittelbar nach Beschlussfassung des Stadtrates vom 11./19.12.07 erfolgte Implementierung des Beschäftigungszuschusses (BEZ) in die kommunale Arbeitsmarktpolitik, in dessen Folge ein Teil der MAW-Stellen innerhalb des genehmigten Kontingents von 350 BEZ-Förderungen in BEZ-Stellen umgewandelt wurde und noch wird (siehe auch weiter unten).

Für MAW-Teilnehmer/innen, die über 58 Jahre alt sind, fördert der Bund seit Juli 2005 „Zusatzjobs für ältere Langzeitarbeitslose“ mit einer individuellen Laufzeit bis zu dem Zeit-

punkt, zu dem die Teilnehmer/innen eine abschlagsfreie Rente beziehen können, jedoch längstens für 36 Monate. Für „MAW-Ü 58“ stehen in den Sozialen Betrieben knapp 60 Plätze zur Verfügung. Das Programm läuft Ende 2009 aus.

Arbeitsgelegenheiten auf MAW-Basis begründen kein Arbeitsverhältnis und verfolgen das Ziel, die Anschlussfähigkeit der Geförderten an den Ersten Arbeitsmarkt herzustellen. Der Gesetzgeber hat geregelt, dass für Arbeitsgelegenheiten, die nicht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert werden, an die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zu ihrem ALG II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen ist, die in München derzeit 1,25 €/Std. beträgt.

Neben MAW und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), die mit 154 Stellen (13,5%) in den Sozialen Betrieben „vertreten“ sind, hat der Gesetzgeber als weitere Variante für die oben definierte Zielgruppe den Beschäftigungszuschuss gem. § 16 a SGB II als neues Instrument eingeführt, das „auf Dauer“ nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbaren Langzeitarbeitslosen eine zu tariflichen oder ortsüblichen Bedingungen verbundene Beschäftigungsperspektive eröffnen soll. Die gesetzliche Regelung sieht hinsichtlich der Förderdauer nach einer ersten Förderphase, die bis zu 24 Monate betragen kann, die unbefristete Gewährung des BEZ vor.

Diese vorgenannten Instrumente im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung im Rechtskreis des SGB II kommen im Wesentlichen in den Sozialen Betrieben und Maßnahmen des MBQ zur Wirkung. Bezogen auf alle vom RAW geförderten Stellen in den Sozialen Betrieben machen diese ca. 90% aus. Daneben kommen in den Sozialen Betrieben auch weitere Beschäftigungsinstrumente wie z.B. Minderleistungsausgleichsleistungen (MLA) des Integrationsamtes oder Eingliederungszuschüsse (EGZ) der ARGE München zum Einsatz, die auch Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes offen stehen. Dies allerdings in einem nur geringen Umfange. Sie werden von daher in die weiteren Betrachtungen und Berechnungen nicht mit einbezogen.

Die Entscheidung, welches Förderinstrument einem SGB II-Kunden angeboten wird, obliegt der Arbeitsvermittlung der ARGE München.

3. Im Rahmen des Zweiten Arbeitsmarktes erzielbare Einkommen und ALG II-Leistungsbezug

In der folgenden Tabelle 1 werden den mit den o.g. Beschäftigungsinstrumenten erzielbaren „Einkommen“ die ALG II-Leistungen und das (Gesamt)Einkommen der Bedarfsgemeinschaft (ggf. incl. Kindergeld) gegenüber gestellt und zwar bezogen auf die Fallgruppen „Alleinstehende Personen“, „Alleinerziehende Personen (mit einem Kind – 4 Jahre alt)“ und „Familien mit 2 Kindern (7 und 12 Jahre alt).“ Wie hoch die ALG II-Leistungen ausfallen und ob ggf. eine Unabhängigkeit von diesen Transferleistungen erreicht werden kann, hängt vom Einzelfall, konkret von der Größe und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft und von der individuellen Miete ab. Der lebensnotwendige Bedarf ist in jedem Falle zu sichern. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die derzeitige SGB II-Regelleistung nach dem Dafürhalten des Stadtrates der LH München für nicht bedarfsdeckend erachtet wird (siehe den einstimmig am 14.04.08 von der Vollversammlung gefassten Beschluss „Höhe der Regelsätze nach dem SGB XII ab 01.05.2008“).

Berechnungsgrundlagen (Referat für Arbeit und Wirtschaft)

zur Mehraufwandsentschädigung (MAW) und durchschnittlichen Arbeitszeit:

Bei den Mehraufwandsentschädigungen MAW (derzeit: 1,25 €/Std.) und MAW-Ü 58 (derzeit: 2 €/Std.) wird jeweils von einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden, was die Regel ist, ausgegangen, bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und beim Beschäftigungszuschuss (BEZ) jeweils von Vollzeit, so dass im folgenden Durchschnittswerte angegeben werden. MAW-Teilnehmer/-innen bekommen darüber hinaus von Seiten der ARGE München die Fahrtkosten erstattet; diese werden mit durchschnittlich 50,00 € mtl. angesetzt.

zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM):

Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bemisst sich die Höhe des Zuschusses und damit der „Vergütung“ gem. § 264 SGB III „nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme“. In den Sozialen Betrieben werden überwiegend Tätigkeiten

ausgeübt, die keine Ausbildung (900,00 € mtl. Arbeitnehmer(AN)-brutto) oder eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf (1.100,00 € mtl. AN-brutto) erfordern, wobei der Zuschuss von Seiten der ARGE München gem. § 264 Abs. 2, Satz 3 um jeweils 10% erhöht wurde
(990,00 €/1.210,00 €).

zum Beschäftigungszuschuss (BEZ):

Mit einstimmig gefassten Stadtratsbeschluss vom 11.12./19.12.2007 wurde für den kommunal geförderten bzw. kofinanzierten Beschäftigungszuschuss gem. § 16a SGB II das mtl. AN-brutto bei Vollzeit auf 1.300,00 € festgesetzt, zzgl. einer Einmalzahlung bis zu einer Höhe von - gerundet - 108,00 €, was auf den Monat umgelegt einer Vergütung von 1.408,00 € entspricht. Die Kofinanzierung i.H.v. 25% der Personalkosten erfolgt seitens des RAW aus Mitteln des MBQ (zzgl. AG-Anteil Sozialversicherung ohne Arbeitslosen-Versicherung).

Berechnungsgrundlagen (Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung)

zu den ALG II-Leistungen:

Die ALG II-Berechnung sieht wie folgt aus: Regelleistung(en) + Mehrbedarf (ggf. bei Alleinerziehung, s.u.) + Kosten der Unterkunft (KdU) abzgl. Kindergeld abzgl. Einkommen (netto und nach Abzug des Freibetrages). Für die Berechnung der Nettoeinkommen wurden Rechenmodelle aus dem Internet verwendet.

Bei einer alleinstehenden Person, die mit dem Beschäftigungszuschuss (BEZ) gefördert wird (siehe Tabelle 1: Fallgruppe 1, Zeile 5), ergibt sich folgendes Bild:

Regelleistung:	351,00 €
KdU:	540,00 €

- davon Miete:	450,00 €
- davon Nebenkosten ohne Warmwasser:	90,00 €
<u>Freibetrag Erwerbstätigkeit:</u>	<u>280,00 €</u>
Bedarf:	1.171,00 €
<u>Abzüglich Einkommen (netto):</u>	<u>1.025,18 €</u>
ALG II-Leistung:	145,82 €

Für die KdU wurde die für die Personenzahl einschlägige zum 01.07.2008 angehobene Mietobergrenze angenommen zzgl. 2,00 € pro m² für die Neben-/Heizkosten. Eine Durchschnittsmiete zur jeweiligen Personenzahl ist aus dem DV-System nicht abrufbar. Bei den Bedarfsberechnungen werden die KdU in tatsächlicher angemessener Höhe berücksichtigt, so dass der Bedarf in der Regel etwas niedriger liegt.

In den Fallgruppen 2 und 3 ist beim ALG II das Kindergeld abgezogen und beim Gesamteinkommen wieder addiert.

Tabelle 1

Beschäftigungsinstrument	mtl. TN-Einkommen (aus EGT der ARGE; bei BEZ: 25% Kofinanz. durch RAW) = Öffentlich geförderte Beschäftigung	mtl. ALG II-Leistungen	mtl. Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft (ggf. incl. Kindergeld)
--------------------------	---	------------------------	--

Fallgruppe 1: Alleinstehende Personen (KdU: 540,00 €)

MAW	212,50 €	891,00 €	1.103,50 €
MAW-Ü 58	310,00 €	891,00 €	1.201,00 €
ABM ohne „Aus- bildung“	990,00 €	363,84 €	1.150,00 €
ABM mit „Ausbil- dung“	1.210,00 €	250,01 €	1.171,00 €
BEZ	1.408,00 €	145,82 €	1.171,00 €

Fallgruppe 2: Alleinerziehende Personen (mit einem Kind – 4 Jahre alt; KdU: 817,00 €)

MAW	212,50 €	1.351,00 €	1.717,50 €
MAW-Ü 58	310,00 €	1.351,00 €	1.815,00 €
ABM ohne „Aus- bildung“	990,00 €	808,85 €	1.763,97 €
ABM mit „Ausbil- dung“	1.210,00 €	682,23 €	1.786,00 €
BEZ	1.408,00 €	585,46 €	1.805,80 €

Fallgruppe 3: Familie mit 2 Kindern (7 und 12 Jahre alt – KdU: 970,00 €)

MAW	212,50 €	1.716,00 €	2.236,50 €
MAW-Ü 58	310,00 €	1.716,00 €	2.334,00 €
ABM ohne „Aus- bildung“	990,00 €	1.173,85 €	2.283,00 €
ABM mit „Ausbil- dung“	1.210,00 €	1.017,82 €	2.305,00 €
BEZ	1.408,00 €	877,38 €	2.324,80 €

Bewertung der Ergebnisse aus Tabelle 1

Wie erwartet, ist der Transferbedarf an ALG II-Leistungen besonders dann hoch, wenn mit einem „Beschäftigungsinstrument“ ein niedriges „Gehalt“ (incl. Aufwandsentschädigung) erzielt wird und gleichzeitig der Bedarfsgemeinschaft mehrere Mitglieder angehören. So entsteht in der Fallgruppe 3 bei MAW ein mtl. Transferbedarf i.H.v. 1.716,00 €, davon 970,00 € Kosten der Unterkunft (KdU). Der niedrigste Transferbedarf entsteht bei einer alleinstehenden Person, die mit dem Beschäftigungszuschuss (BEZ) gefördert wird. Dies

sind nur 145,82 €. Diese Transferleistung wird ausschließlich von der Kommune im Rahmen der KdU aufgebracht, da jegliches Einkommen zunächst auf den von der Bundesagentur (BA), d.h. aus Bundesmitteln zu tragenden Bedarf angerechnet wird und dann erst auf die städtischerseits zu übernehmenden KdU. Die KdU wiederum werden zu 28,6% vom Bund refinanziert.

Die „Aufzahlung“ bei BEZ überrascht hier zunächst angesichts der Berechnung zugrunde gelegten mtl. AN-brutto in Höhe von 1.408,00 €. Wie weiter oben bereits erwähnt, werden bei den Bedarfsberechnungen die KdU in der tatsächlichen Höhe berücksichtigt, so dass der Bedarf i.d.R. etwas niedriger liegt. Das Sozialreferat merkt in diesem Zusammenhang auch an, dass in der Fallgruppe 1 der Bedarf bei den Instrumenten „ABM mit Ausbildung“ und „BEZ“ ausschließlich auf dem Freibetrag bei Erwerbstätigkeit in Höhe von 280,00 € beruht, der bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen ist. Es handelt sich hierbei nicht um einen „echten“ Bedarf, sondern um einen Anreiz zur Arbeitsaufnahme.

Innerhalb der Fallgruppen weichen die mit den verschiedenen Beschäftigungsinstrumenten „erzielten“ Einkommen, die den Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung stehen, nicht so sehr voneinander ab (jeweils bis zu 98,00 €), wobei an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen ist, dass bei MAW und MAW-Ü 58 jeweils 30 Stunden Wochenarbeitszeit die Regel ist und der Berechnung zugrunde gelegt wurde und bei ABM (mit und ohne Ausbildung) und beim BEZ jeweils Vollzeit.

Haushaltsstruktur bei SGB II-TN in den Sozialen Betrieben

Eine von einem großen Beschäftigungsträger vorgenommene stichprobenartige Erhebung bei seinen 101 MAW-, ABM- und BEZ-Beschäftigten hinsichtlich der Haushaltsstruktur ergibt folgendes Bild: 57 Personen sind alleinstehend, 22 alleinerziehend und 14 haben Familien mit Kindern (darunter 8 Familien mit 2 Kindern) und 8 sind verheiratet oder in Partnerschaft ohne Kinder.

Lt. ARGE München macht die Gruppe der Alleinstehenden rd. 60 Prozent an den Bedarfsgemeinschaften aus.

Bezogen auf die Gesamtheit der SGB II-Beschäftigungsstellen in den vom RAW geförderten Sozialen Betrieben werden bei Anlegen der oben abgeleiteten Haushaltsstruktur alleine bei der Gruppe der Alleinstehenden, die über die Hälfte der Teilnehmer/innen ausmachen, jährlich rd. 3,3 Mio. € an TN-Einkommen (Gesamteinkommen, ggf. incl. Kindergeld abzgl. ALG II-Leistungen) generiert.

4. Verwaltungsvorschlag

Es entspricht dem Gedanken der Transparenz, den das RAW in all seinen Bemühungen und Aktivitäten aktiv mitträgt, dass in Publikationen und Veröffentlichungen zum MBQ alle relevanten Informationen und Zusammenhänge dargestellt werden. Dazu gehören selbstverständlich auch die Angaben über die Höhe der seitens der Teilnehmer/innen im Rahmen von Beschäftigungsmaßnahmen erzielbaren Einkommen bzw. Aufwandsentschädigungen. Aber die Darstellungsweise sollte auch in Zukunft der fachlichen Verantwortung und den Gestaltungsvorschlag des RAW überlassen sein.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Helmut Schmid, die Verwaltungsbeirätin für Kommunale Beschäftigungs- und Qualifizierungspolitik, Frau Stadträtin Lydia Dietrich, die Stadtkämmerei, das Personal- und Organisationsreferat, der Behindertenbeirat und der Ausländerbeirat haben jeweils einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Die Vorlage ist mit der ARGE für Beschäftigung GmbH und dem Sozialreferat abgestimmt.

II. Antrag des Referenten

1. Mit der im Vortrag des Referenten dargestellten Vorgehensweise besteht Einverständnis.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
3. Der Antrag Nr. 08-14/A 00203 von DIE LINKE vom 29.07.2008 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Christian Ude
Oberbürgermeister

Dr. Wieczorek
Berufsm. Stadtrat

- IV.** Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

- V. Wv. RAW/FB III**
zur weiteren Veranlassung

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, S-I
An die ARGE für Beschäftigung München GmbH

z. K.

Am
I.A

Unterschrift